**Bekanntmachung der Region Hannover vom 28.11.2019**

**Aktenzeichen: 36.23.1.04/19 WP Elze RP WEA 6 VB**

**Antrag auf Erteilung eines Standortvorbescheides nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH (Stuttgart) begehrt einen Standortvorbescheid für den Ersatz von drei vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E40 mit 500 kW Nennleistung, 44 m Rotordurchmesser und 87 m Gesamthöhe durch eine effizientere WEA vom Typ „Vestas V150-4,2 MW“. Die WEA gehören zu einem Windpark im Außenbereich der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Elze mit aktuell 13 WEA. Der Antrag zum Standortvorbescheid bezieht sich allein auf die Zulässigkeit hinsichtlich der Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt sowie des Deutschen Wetterdienstes. Das Vorhaben unterliegt gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Genehmigungsbedürftigkeit. Entsprechend § 2 Abs. 6 UVPG unterliegen auch Vorbescheide den Zulassungsentscheidungen des Gesetzes. Demnach ist eine UVP-Prüfung (allgemeine Vorprüfung) bereits im Vorbescheid-Verfahren nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG vorzunehmen, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beurteilen.

Durch die bestehenden WEA im Windpark ergibt sich eine Vorbelastung im Vorranggebiet. Im Zusammenwirken der bestehenden und der geplanten WEA nehmen die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – hier im Besonderen Avifauna und Fledermäuse – voraussichtlich in dem Bereich insgesamt zu. Weitere nachteilige Auswirkungen auf Tierarten, Pflanzen, Biotope, Boden, Landschaft sind voraussichtlich aufgrund von Flächeninanspruchnahme, Befestigung, Versiegelung oder visueller Wahrnehmung nicht zu vermeiden, jedoch zeitlich u./o. örtlich begrenzt und ausgleichbar, oder ersetzbar.

Im Rahmen der Planung des Projektes werden verschiedene Möglichkeiten bzw. projektbezogenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minderung zu berücksichtigen sein.

Darüber hinausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die durch das Gesamtvorhaben hervorgerufen werden können, werden nicht erwartet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Region Hannover

Der Regionspräsident

Im Auftrag

Scherf